

# ZH\_OBERGERICHT LF240125 vom 21. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240125)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240125 du 21 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240125 del 21 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte und Sachverhalt

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 8. November 2024 ersuchte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Berufungsbeklagte) das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dielsdorf (fortan: Vorinstanz) um Ausweisung der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan: Berufungsklägerin) aus der 5 1/2 Zimmer-Dachwohnung samt dazugehörigem Kellerraum, Garagenplätzen Nrn. 5 und 7 in der Unterniveaugarage sowie Gartensitzplatz an der C.\_\_\_\_\_-strasse ..., D.\_\_\_\_ (act. 4/1).

#### E. 1.2

Mit Verfügung vom 12. November 2024 setzte die Vorinstanz der Berufungsbeklagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 4/5), welcher fristgerecht geleistet wurde (act. 4/6). In der Folge setzte die Vorinstanz mit Verfügung vom 15. November 2024 der Berufungsklägerin Frist zur schriftlichen Stellungnahme an (act. 4/7), welche am 25. November 2024 innert Frist erstattet wurde (Datum Poststempel; act. 4/8–9). Die Stellungnahme wurde zur Wahrung des unbedingten Replikrechts am 26. November 2024 an die Berufungsbeklagte versendet (vgl. Stempel auf act. 4/8), welche sich in der Folge nicht mehr vernehmen liess.

#### E. 1.3

Im Urteil vom 17. Dezember 2024 (act. 3 [Aktensexemplar] = act. 4/10) kam die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, dass mit rechtskräftigem Urteil

- 4 - vom 9. Oktober 2024 im Verfahren ER240055-D der einzige Mieter der Wohnung, F.\_\_\_\_, ausgewiesen worden und implizit die Beendigung des Mietverhältnisses bestätigt worden sei. Die mit ihm zusammenwohnende Berufungsklägerin sei dadurch zur unberechtigten Besitzerin geworden, gegen welche die Berufungsbeklagte auch ohne vertragliche Bindung einen dinglichen Eigentumsanspruch geltend machen könne. Die Berufungsklägerin anerkenne ihre Pflicht zum Verlassen der Wohnung, aber bis zum Urteilszeitpunkt habe kein Hinweis vorgelegen, wonach dies bis dahin geschehen wäre. Die Vorinstanz verpflichtete die Berufungsklägerin, die streitgegenständliche Wohnung unverzüglich zu räumen und der Berufungsbeklagten ordnungsgemäss zu übergeben (Dispositiv-Ziff. 1). Zudem wies sie das Gemeindeammannamt E.\_\_\_\_ an, diese Verpflichtung auf erstes Verlangen der Berufungsbeklagten zu vollstrecken (Dispositiv-Ziff. 2). Die Entscheidungsbüher von Fr. 1'500.– wurde der Berufungsklägerin auferlegt und es wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Dispositiv-Ziff. 3–5).

#### E. 1.4

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 (Datum Poststempel; act. 2) erhob die Berufungsklägerin gegen das genannte Urteil Berufung. Sie beantragt sinnge- mäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Abweisung des Ge- suchs unter Verzicht auf Kostenaufgabe zu ihren Lasten.

#### **E. 1.5**

Da die Berufungsklägerin in ihrer Berufungsschrift ausführte, keinen Bezug mehr zur Adresse an der C. \_\_\_\_\_-strasse ..., D. \_\_\_\_\_, zu haben, aber keine neue Adresse angab, wurde eine Abfrage im Einwohnerregister durchgeführt (vgl. act. 5). Die Adresse der Berufungsklägerin wurde entsprechend angepasst.

#### **E. 1.6**

Mit Verfügung vom 10. Januar 2025 (act. 6) wurde der Berufungsbeklagten Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt. Diese erstattete die Beru- fungsbeklagte, vertreten durch G. \_\_\_\_\_, fristgerecht (vgl. zur Frist act. 7/2) mit Eingabe vom 20. Januar 2025 (Datum Poststempel; act. 9).

#### **E. 1.7**

Mit Verfügung vom 30. Januar 2025 wurde G. \_\_\_\_\_, dem Vertreter der Be- rufungsbeklagten, Frist angesetzt, um zur Zulässigkeit der Vertretung der Beru- fungsbeklagten im Rechtsmittelverfahren Stellung zu nehmen (act. 10). Alternativ wurde es der Berufungsbeklagten freigestellt, sich nunmehr persönlich zu äussern

- 5 - und die bereits vorgenommene Handlung des Vertreters (Erstattung der Beru- fungsantwort) rückwirkend zu genehmigen (act. 10 E. 4).

#### **E. 1.8**

Mit Eingabe vom 5. Februar 2025 genehmigte die Berufungsbeklagte rück- wirkend die Erstattung der Berufungsantwort durch G. \_\_\_\_\_ in ihrem Namen (act. 12).

#### **E. 1.9**

Mangels Äusserung von G. \_\_\_\_\_ zur Zulässigkeit der Vertretung wurde er als Vertreter der Berufungsbeklagten aus dem Rubrum entfernt und erfolgt die Zu- stellung des vorliegenden Entscheids direkt an die Berufungsbeklagte.

#### **E. 1.10**

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 4/1–12). Das Berufungsverfahren ist spruchreif. Die Eingabe der Berufungs- beklagten vom 5. Februar 2025 (act. 12) samt Beilage (act. 13) ist der Berufungs- klägerin mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

### **E. 2**

Prozessuales

#### **E. 2.1**

Der angefochtene Entscheid stellt einen erstinstanzlichen Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit dar. In vermögensrechtlichen Angelegen- heiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhal- tenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO). Geht es im Ausweisungsverfahren einzig um den Auswei- sungs- oder Eigentumsherausgabeanspruch,

gilt als Streitwert der durch die Verzögerung mutmasslich entstehende Schaden bzw. der in der betreffenden Zeit hypothetisch anfallende Miet-/Pacht- oder Gebrauchswert. In der Praxis wird unabhängig von allfälligen kantonalen Unterschieden in der tatsächlichen Bewältigung des summarischen Rechtsschutzes in klaren Fällen von einer Verfahrensdauer von sechs Monaten ausgegangen (BGE 144 III 346 E. 1.2.1).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat den Streitwert auf Fr. 15'960.– (= 6 x Fr. 2'660.–; act. 3 E. IV.1) festgesetzt, wovon für das Rechtsmittelverfahren ebenfalls auszugehen ist. Entsprechend ist die Berufung das zulässige Rechtsmittel.

- 6 -

### **E. 2.3**

Bei einem Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen handelt es sich um ein summarisches Verfahren, weshalb die Berufungsfrist zehn Tage beträgt (Art. 257 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Die Berufung vom 23. Dezember 2024 wurde innert vorgenannter Frist (vgl. act. 4/11/2 zur Rechtzeitigkeit) und unter Einhaltung der Formvorschriften bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Berufungsklägerin ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und somit zur Erhebung der Berufung legitimiert. Der Berufung lassen sich sinngemässe genügende Anträge dazu entnehmen, wie die Berufungsinstanz entscheiden soll. Es ist daher auf die Berufung einzutreten.

### **E. 2.4**

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Letzterer zählt ebenso die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens. Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und wie er geändert werden soll (vgl. BGer 4A\_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3 und 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Bloss Verweise auf die Vorakten oder Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgelegenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen (BSK ZPO-SPÜHLER, 4. Aufl. 2024, Art. 311 N 15; ZK ZPO-REETZ, 4. Aufl. 2025, Art. 311 N 36 f.; BGE 138 III 374 [= Pra 102 (2013) Nr. 4] E. 4.3.1).

### **E. 2.5**

Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sie ist dabei weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die volle Kognition der Berufungsinstanz bedeutet allerdings nicht, dass diese von sich aus alle sich stellenden Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Vielmehr darf sich die Berufungsinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der

- 7 - schriftlichen Berufungsbegründung (und gegebenenfalls in der Berufungsantwort) erhobenen Beanstandungen beschränken (BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

## **E. 2.6**

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind alle Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen und der Prozess ist vor dem erstinstanzlichen Gericht abschliessend zu führen. Das Berufungsverfahren dient insbesondere nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids (BGE 142 III 413 E. 2.2.2).

## **E. 3**

Gegenstandslosigkeit des Berufungsverfahrens

### **E. 3.1**

Die Berufungsklägerin führt in ihrer Berufungsschrift aus, dass sie die Mietwohnung bereits nach Zustellung der Verfügung (gemeint: vorinstanzliche Fristansetzung zur Stellungnahme) verlassen habe (act. 2 S. 1).

### **E. 3.2**

Die Berufungsbeklagte gibt an, dass die Berufungsklägerin gemäss Adressauskunft der Einwohnerkontrolle D.\_\_\_\_\_ vom 7. Januar 2025 von der Ausweisung nicht mehr betroffen sei, womit Dispositiv-Ziff. 1–2 des angefochtenen Entscheids hinfällig würden und das Berufungsverfahren ohne Kostenfolgen für die Berufungsbeklagte abzuschliessen sei (act. 9). Sinngemäss ersucht die Berufungsbeklagte damit um Abschreibung des Berufungsverfahrens.

### **E. 3.3**

Mit dem Auszug des Mieters wird ein Ausweisungsverfahren gegenstandslos und ist nach Art. 242 ZPO abzuschreiben (BGer 4A\_272/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.1; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 242 N 8).

### **E. 3.4**

Gemäss übereinstimmender Parteidarstellung wohnt die Berufungsklägerin aktuell nicht mehr in der streitgegenständlichen Mietwohnung, ohne dass es hierzu einer Ausweisung bedürft hätte; die vorinstanzliche Anordnung derselben wurde durch die dagegen erhobene Berufung von Gesetzes wegen (Art. 315 Abs. 1 ZPO) aufgeschoben. In der Hauptsache ist das Ausweisungsverfahren damit gegenstandslos geworden. Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheids sind daher aufzuheben.

- 8 -

## **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 4.1**

Die Kosten eines Zivilverfahrens werden grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 106 ZPO). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das

Gesetz nichts anderes vorsieht. Da das Gesetz in der vorliegenden Konstellation keine spezielle Lösung vorsieht, sind die Kosten ermessensweise zu verteilen. Dabei ist für die Kostenverteilung je nach Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre oder bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben, sowie welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat (vgl. Botschaft ZPO vom 28. Juni 2006, BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7297). Zwischen diesen Kriterien besteht keine Rangordnung, auch müssen sie nicht stets kumulativ geprüft werden, vielmehr ist die vom Gesetz angestrebte angemessene Lösung je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu treffen (vgl. OGer ZH PE220012 vom 31. Januar 2023 E. 3.1.1; OGer ZH PD210004 vom 8. Juni 2021 E. 3.1; KUKO ZPO-SCHMID/JENT SØRENSEN, 3. Aufl. 2021, Art. 107 N 9; je m.w.H.).

#### **E. 4.2.1**

Da sich die Gegenstandslosigkeit erst nach Durchführung eines Schriftenwechsels im Berufungsverfahren ergab, bietet der hypothetische Prozessausgang dieses Verfahrens relevante Anhaltspunkte für die ermessensweise Verteilung der Kosten.

#### **E. 4.2.2**

Die Berufungsklägerin begründet ihre Berufung unter anderem damit, dass sie die Mietwohnung bereits nach Zustellung der Verfügung (gemeint: vorinstanzliche Fristansetzung zur Stellungnahme) verlassen habe (act. 2 S. 1). Die Berufungsbeklagte äussert sich im Berufungsverfahren nicht dazu (vgl. act. 9).

#### **E. 4.2.3**

Bereits in ihrer Stellungnahme vor Vorinstanz brachte die Berufungsklägerin vor, erst durch die gerichtliche Verfügung vom Ausweisungsgesuch Kenntnis erhalten zu haben, und gab an, alle ihr gehörenden Sachen aus der Wohnung geschafft zu haben und zur Übergabe des Wohnungsschlüssels bereit zu sein (act. 4/8–9). Diese Eingabe wurde der Berufungsbeklagten zwecks Wahrung des unbedingten Replikrechts zugestellt, wobei sie aber auf eine diesbezügliche Stellungnahme verzichtete (vgl. act. 4/8 S. 1 oben).

#### **E. 4.2.4**

Die Vorinstanz erwog dazu, dass die Berufungsklägerin den von der Berufungsbeklagten vorgebrachten Sachverhalt nicht bestreite, sondern lediglich erkläre, bis anhin keine Kenntnis vom vorgängigen Ausweisungsverfahren gehabt zu haben. Sie anerkenne aber, dass sie nun die Wohnung verlassen müsse. Dem Gericht habe kein Hinweis vorgelegen, wonach dies bis zum Urteilszeitpunkt geschehen wäre. Entsprechend sei der Sachverhalt klar (act. 3 E. III.1.3). Sodann sei F.\_\_\_\_\_, der einzige Mieter der streitgegenständlichen Wohnung, mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 9. Oktober 2024 ausgewiesen und damit implizit die Beendigung des Mietverhältnisses bestätigt worden. Die mit ihm zusammenwohnende Berufungsklägerin sei zwar nicht Vertragspartei, aber mit Beendigung des Mietverhältnisses zur unberechtigten Besitzerin geworden, gegen welche die Berufungsbeklagte auch ohne vertragliche Bindung einen dinglichen Eigentumsanspruch geltend machen könne (act. 3 E. III.2.2).

#### **E. 4.2.5**

Gemäss Art. 257 Abs. 1 ZPO gewährt das Gericht Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der (rechtlich relevante) Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist (lit. a) und die Rechtslage klar ist (lit. b). Mit Blick darauf, dass ein Urteil, mit dem nach Art. 257 ZPO Rechtsschutz gewährt wird, der materiellen Rechtskraft fähig ist, wird von der gesuchstellenden Partei verlangt, dass sie sofort den vollen Beweis für die anspruchsbegründenden Tatsachen erbringt, so dass klare Verhältnisse herrschen. Für die Verneinung eines klaren Falls genügt es, dass die Gegenpartei substantiierte und schlüssige Einwendungen vorträgt, die nicht sofort widerlegt werden können und die geeignet sind, die bereits gebildete richterliche Überzeugung zu erschüttern. Offensichtlich unbegründete oder haltlose Bestreitungen des Anspruchs genügen für die Verneinung eines klaren Falles nicht. Ein Vorbringen ist nicht schon dann als haltlos anzusehen, wenn die Wahrheit der Ausführungen fraglich erscheint. Verlangt wird, dass das Vorbringen sich aufgrund der gesamten Umstände ohne Weiteres als unwahr erweist. Es

- 10 - muss zufolge klarer gegenteiliger Anhaltspunkte im höchsten Grad unwahrscheinlich wirken. Die Unwahrheit muss praktisch erwiesen sein. Entsprechend ist nicht leichthin von der Haltlosigkeit der Bestreitungen auszugehen (vgl. OGer ZH LF240077 vom 6. August 2024 E. III.2.2; OGer ZH PF190019 vom 27. Juni 2019 E. D.2.3.2.).

#### **E. 4.2.6**

Vorliegend legte die Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme vor Vorinstanz nachvollziehbar dar, keine Kenntnis von ihrer Pflicht zum Verlassen der Wohnung gehabt zu haben, sie jedoch auf die Verfügung hin ihre Sachen bereits aus der Wohnung genommen habe, und sie bekundete ihre umgehende Bereitschaft zur Schlüsselübergabe. Die Berufungsbeklagte reagierte nicht auf diese Ausführungen. Unter diesen Umständen greift der Schluss der Vorinstanz zu kurz, wonach kein Hinweis in den Akten gelegen habe, dass der Auszug bis zum Urteilszeitpunkt geschehen wäre. Vielmehr bestanden aufgrund dieses Vorbringens, welches durch die Berufungsbeklagte nicht umgehend widerlegt wurde, Anhaltspunkte dafür, dass die Berufungsklägerin allenfalls zum Urteilszeitpunkt bereits nicht mehr in der Mietwohnung wohnhaft war. Der relevante Sachverhalt, wozu insbesondere der unberechtigte Besitz der auszuweisenden Person gehört, war damit zum Urteilszeitpunkt weder unbestritten noch sofort beweisbar respektive bewiesen. Folglich hätte die Vorinstanz auf das Gesuch der Berufungsbeklagten nicht eintreten dürfen (vgl. zur Konsequenz des Nichteintretens statt einer Abweisung im Verfahren nach Art. 257 Abs. 1 ZPO: BSK ZPO-HOFMANN, Art. 257 N 26 ff. m.w.H.). Hypothetisch wäre damit von einer Gutheissung der Berufung auszugehen.

#### **E. 4.2.7**

Folglich sind die Prozesskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens ermessensweise der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Partei- oder Umtriebsentschädigungen sind bereits mangels diesbezüglicher Anträge der Parteien nicht zuzusprechen, weshalb als Prozesskosten nur die Gerichtskosten aufzuerlegen sind.

#### **E. 4.2.8**

Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 15'690.– (vgl. E. 2.2) und in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1–3, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1

- 11 - und 2 GebV OG wird die von der Berufungsbeklagten zu tragende Entscheidungsbühe für das Rechtsmittelverfahren auf Fr. 950.– festgesetzt.

#### **E. 4.3.1**

Gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Rechtsmittelinstanz im Berufungsverfahren auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, sofern sie einen neuen Entscheid trifft.

#### **E. 4.3.2**

Obwohl das Berufungsverfahren in der Hauptsache gegenstandslos geworden ist, kann der ein Rechtsmittel erhebenden Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung und Überprüfung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht abgesprochen werden. Andernfalls wären diese Folgen im Falle der Gegenstandslosigkeit im Rechtsmittelverfahren letztlich jeglicher Überprüfung entzogen (vgl. mit ausführlicher Begründung: Kantonsgericht Graubünden ZK1 16 193 vom 21. Dezember 2017 E. 4.1, publ. in PKG 2018 S. 41 ff.; vgl. auch OGer ZH PQ240042 vom 11. Oktober 2024 E. 2 f.; OGer ZH LY230040 vom 19. März 2024 E. 5.3).

#### **E. 4.3.3**

Die Berufungsklägerin führt zu den erstinstanzlichen Gerichtskosten aus, dass sie die Entscheidgebühr akzeptiere, aber die Übernahme der Gerichtskosten ablehne (act. 2 S. 1). Die Berufungsbeklagte erwidert dazu, dass die Gerichtskosten und die Entscheidgebühr identisch und damit die Gerichtskosten unbestritten geblieben seien (act. 9).

#### **E. 4.3.4**

Bei der Anfechtung der erstinstanzlichen Prozesskosten kann die Höhe und/oder die Verteilung der Kosten angefochten werden. Die Rüge der Berufungsklägerin, wonach sie die Entscheidgebühr akzeptiere, aber die Übernahme der Gerichtskosten ablehne, ist mit loyalen Verständnis so zu verstehen, dass sie zwar die Höhe der erstinstanzlichen Prozesskosten nicht anfecht, aber deren Auflage zu ihren Lasten. Entsprechend ist über die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu befinden.

- 12 -

#### **E. 4.3.5**

Wie ausgeführt (vgl. E. 4.2.6), ist in Bezug auf den hypothetischen Prozessausgang des Berufungsverfahrens von einem Obsiegen der Berufungsklägerin auszugehen, da die Vorinstanz auf das Gesuch der Berufungsbeklagten nicht hätte eintreten dürfen. Im Falle eines Nichteintretensentscheids gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Daher rechtfertigt es sich im Rahmen des vorliegend zu treffenden Ermessensentscheids in Bezug auf die Kostenaufgabe (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 1'500.– der Berufungsbeklagten (resp. damaligen Gesuchstellerin) aufzuerlegen. Die Vorinstanz sprach keine Parteientschädigungen zu (act. 3 Dispositiv-Ziff. 5), was nicht beanstandet wird und womit es folglich sein Bewenden hat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.